

# RS Vwgh 1996/12/11 95/13/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

BAO §281;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/13/0133 E 19. Februar 1997

## Rechtssatz

Einer Berufung erhebenden Partei ist auf das Unterbleiben einer Entscheidung über ihre Berufung kein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt (Hinweis E 8.3.1954, 2501/51, VwSlg 3339 A/1954; E 21.3.1985, 85/08/0031, 0032, deren Erwägungen auch für den Fall der Aussetzung eines Abgabenverfahrens nach § 281 BAO zutreffen), sodaß auch eine objektiv rechtswidrige Fortsetzung des zweitinstanzlichen Abgabenverfahrens durch die Behörde vom Abgabepflichtigen mangels dadurch bewirkter Verletzung eines ihm eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechtes nicht erfolgreich gerügt werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995130240.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)